

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)116i



Deutsches
Rotes
Kreuz

Berlin, 20.09.2011

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorsitzender des Vorstands
Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

Vorstand

Bernd Schmitz

Bereich Jugend und
Wohlfahrtspflege /
Team Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe
Bearbeiter
Mahmut Kural, Dr. Sabine
Skutta,
Durchwahl
-319 / - 230
Fax
-468
Email
kuralm@drk.de /
skuttas@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00
Konto 50 233 00

Landesbank Berlin AG
BLZ 100 500 00
Konto 60 000 9999 0

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 580 050

Stellungnahme des DRK zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung „Kinderschutzgesetz“ durch den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestags am Montag, 26. September 2011

• **Prävention/Allgemein:**

1) An dem Entwurf eines Kinderschutzgesetzes 2009 wurde bemängelt, dass in diesem Entwurf kein Raum für Prävention gegeben wurde. Worin unterscheidet sich das neue Bundeskinderschutzgesetz davon?

Das Bundeskinderschutzgesetz bezieht sich im derzeitigen Entwurfstatus vor allem auf Frühe Hilfen und Prävention bei jungen Kindern. Frühe Hilfen und entsprechende präventive Netzwerke gegen Gewalt und Vernachlässigung bei Jugendlichen einzurichten würde erfordern, dass die Angebote der offenen Jugendarbeit nach §11 und der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII gesetzlich besser abgesichert sowie flächendeckend und nachhaltig ausgebaut werden und zwar genau dort, wo die Jugendlichen sind: in der Schule und dort, wo sie wohnen. Das DRK hofft, dass dieser Punkt im Rahmen der Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik aufgegriffen und in konkrete gesetzgeberische Maßnahmen und deren Verwirklichung vor Ort umgesetzt wird.

2) Das Gesetz soll den Aspekt der Prävention wirksam stärken, ohne die individuellen Freiheitsrechte fälschlich zu beschneiden. Wird das Gesetz diesem Anspruch Ihrer Meinung nach gerecht?

Der Gesetzentwurf beschneidet nach Meinung des DRK die Freiheitsrechte der Kinder und der Eltern gegenüber der derzeitigen Rechtslage nicht. Es stärkt andererseits jedoch weder die unmittelbaren Rechte der Eltern noch die der Kinder. Allein die Rechte der Fachkräfte werden mit dem Anspruch auf Beratung nach §8b gestärkt. So wie zurzeit das Gesetz angelegt ist, ist keinesfalls gewährleistet, dass alle Eltern, Kinder und Jugendlichen, die präventive Angebote wahrnehmen wollen, solche auch in erreichbarer Nähe und leicht zugänglich vorfinden. Insofern also die Wahl zwischen Inanspruchnahme bzw. Nicht-Inanspruchnahme eines Angebots früher Hilfen von den Entscheidungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe abhängt, werden die Freiheitsrechte der Eltern nicht direkt, sondern bestenfalls mittelbar gestärkt.

- **Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke:**

3) Halten Sie die im Gesetzentwurf formulierten Regelungen zur Stärkung eines niedrigschwelligen präventiven Angebots für Familien (§ 16 SGB VIII-E) für ausreichend oder sehen Sie weiteren Änderungsbedarf, etwa durch die Formulierung eines Rechtsanspruchs?

Das DRK bekräftigt seine Einschätzung, dass die geplante Sollvorschrift nicht wirksam sein wird, um eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Angeboten zu gewährleisten. Das haben die Erfahrungen mit der Sollvorgabe des bisherigen §16 SGB VIII gezeigt. Erst 3 Bundesländer haben Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des §16. Der Absatz 3 sollte daher als Rechtsanspruch wie folgt formuliert werden:

„(3) Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern haben Anspruch auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen. Dieser Rechtsanspruch kann in Einrichtungen, die Leistungen nach den §§ 16, 17, 18, oder 28 SGB VIII erbringen, geltend gemacht werden.“

Um klar zu machen, dass es bei den Netzwerken früher Hilfen wirklich um eine Stärkung der Familien geht und nicht um ein Netzwerk nur zum Eingreifen, wenn ein Kind vor Gewalt oder Vernachlässigung geschützt werden muss, sollte im Gesetz in Bezug auf die erforderlichen Netzwerke durchgängig von Netzwerken Frühe Hilfen gesprochen werden.

4) Welche Bedeutung hat der Einsatz von Hebammen rund um die Geburt eines Kindes für Prävention und Gesundheitsförderung?

Hebammen können wie auch die Stellungnahme der Sachverständigen Staschek unterstreicht, die Gesundheit insbesondere von Mutter und neugeborenem Kind und das Entstehen einer für die positive körperliche und seelische Entwicklung eminent wichtigen Bindung zwischen Mutter und Kind stärken. Andere Aspekte wie die Beziehung zwischen den beiden Elternteilen, die Entwicklung kleiner Geschwisterkinder oder die soziale und wirtschaftliche Lage der Familie gehören nicht zu den zentralen Aufgabenfeldern sondern hier nehmen die Hebammen eher eine Lotsenfunktion ein. Deswegen dürfen sich die Netzwerke früher Hilfen nicht nur auf eine Hilfeart beschränken, sondern müssen umfassend und unter Beteiligung der gesamten sozialen Infrastruktur für Kinder und Familien angelegt werden, um jeder Familie das ihren Bedarfen entsprechende Angebot geben zu können.

Frühe Hilfen müssen so angelegt sein, dass ihre Inanspruchnahme so selbstverständlich wie die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen beim Kinderarzt wird. Auch dazu ist aus Sicht des DRK der bedingungslose Rechtsanspruch für alle Eltern ein geeignetes Mittel, weil dieser gleichzeitig den gesellschaftlichen Status der Leistung hebt. bedarf das Netzwerk Frühe

Hilfen nach Meinung des DRK einer soliden und nachhaltigen Finanzierung. Entsprechende Regelungen fehlen jedoch in Gänze.

5) Welche inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen sehen Sie als notwendig an, um Familienhebammen dauerhaft zu etablieren?

Die Ausbildung von Familienhebammen sollte den bislang erprobten Konzepten entsprechend umfassend sein und auf die Kooperation mit anderen Erbringern von Frühen Hilfen und an das Heranführen von Eltern an diese ausgerichtet sein. Das Leistungsspektrum der Familienhebammen ist nach Ansicht des DRK dem SGB V und nicht dem SGB VIII zuzuordnen. Im SGB V sollte der zeitliche Rahmen und die Frequenz der Hebammenleistungen nach der Geburt im Vergleich zu den bisherigen Regelungen ausgeweitet werden.

Auch die Vorschläge des Bundesrats zur Abrechnung von Hebammenleistungen erscheinen geeignet, die Möglichkeit zu schaffen, die Familienhebammen in einem interdisziplinären Team bspw. in einem Familienzentrum anzusiedeln, die Hilfe damit umfassender zu gestalten und die Möglichkeit der einfachen Übernahme der Unterstützung bspw. durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen ist begrüßenswert, stellt aber nur eine Anschubfinanzierung dar und verspricht aufgrund der zeitlichen Befristung keine Nachhaltigkeit. Der Einsatz von Familienhebammen ist hinreichend erprobt und bedarf keiner weiteren Erprobung in Form eines Modellprojektes.

6) Halten Sie die Einbeziehung des Gesundheitsbereichs in den Gesetzentwurf für ausreichend umgesetzt? Wenn nicht, welche konkreten Bestimmungen würden Sie als Ergänzungen vorschlagen, um der Rolle des Gesundheitsbereichs im Kinderschutz stärker Rechnung zu tragen?

Nein: s. dazu die Antwort zu Frage 5. Darüber hinaus hält das DRK eine Regelung, wie Träger der Gesundheitsversorgung und Eingliederungshilfe bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vorzugehen haben, ebenfalls für erforderlich.

Das DRK hält zur Stärkung des Kinderschutzes die gesetzliche Regelung der Kostenübernahme der zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen U7A, U10, U11 und J1 für erforderlich. Diese haben in besonderer Weise die psychosoziale Gesundheit des Kindes und Jugendlichen im Blick, werden bislang aber nur auf freiwilliger Basis von einigen Krankenkassen geleistet.

Nicht zuletzt spricht sich das Deutsche Rote Kreuz im Kontext der medizinischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen für eine Regelung zur Kostenübernahme bei Vernetzungsaufgaben von Fachkräften im Rahmen der Gesundheitsversorgung aus. Die Mitwirkung an Netzwerken früher Hilfen

bzw. Fallkonferenzen wird bspw. für die niedergelassenen (Kinder)ärzte/innen derzeit nicht vergütet.

Das DRK regt darüber hinaus an, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für Beschäftigte auch in der Gesundheitsversorgung und in der Eingliederungshilfe verbindlich vorzuschreiben, sofern sie zur Personengruppe gehören, denen nach §30a BZRG ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird

- **Befugnisnorm für Berufsheimnisträger:**

7) Halten Sie eine bundesweit einheitliche Regelung, die Klarheit für die Geheimnisträger über die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt schafft, für notwendig (§ 4 KKG-E)? Reichen die bisherigen Möglichkeiten (Durchbrechung der Schweigepflicht durch rechtfertigenden Notstand) nicht aus? Halten Sie die Möglichkeit weitergehender Länderregelungen für sinnvoll?

Eine bundesweit einheitliche Regelung zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt schafft bundesweit einheitliche Regelungen und damit Rechtssicherheit für Eltern, Kinder und Fachkräfte. Weitergehende Regelungen auf Länderebene hält das DRK deshalb nicht für sinnvoll. Die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten im Strafgesetzbuch haben sich sehr allgemein auf Gefahren für Leib und Leben bezogen. Mit der Neuregelung nach §4-KKG-E wird die Übersetzung des §34 StGB in Hinblick auf das Kindeswohl geleistet und stellt in der vorliegenden Gesetzentwurfassung eine ausreichende Klärung dar, ohne den Vertrauensschutz auszuhöhlen und damit die Bereitschaft von Familien, sich zu öffnen, zu schwächen. Eine weitergehende Regelung würde aus Sicht de DKK für den Kinderschutz kontraproduktive Wirkungen entfalten.

- **Qualifizierung des Schutzauftrags**

8) Wie bewerten Sie die Regelung, dass sich das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat, wenn ein Hausbesuch nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8a SGB VIII-E)?

Das DRK hält die Regelung zwar für nicht schädlich, aber vor dem Hintergrund der klaren fachlichen Standards auf untergesetzlicher Ebene nicht für erforderlich. In der Folge, so unsere Befürchtung, werden Jugendamtsmitarbeiter_innen, um sich abzusichern, regelhaft Hausbesuche vornehmen, auch wenn dies fachlich nicht erforderlich ist. Dies wird unnötig Ressourcen binden. Das DRK weist darauf hin, dass die Regelung, sich einen Eindruck von der persönlichen Umgebung des Kindes zu verschaffen nicht nur in Bezug auf die familiäre Umgebung, sondern ebenso in Bezug auf stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch des Bildungssystems (Internate), der Eingliederungshilfe und der Gesundheitsversorgung gelten muss, sofern das Kind dort wohnt. Dies sollte in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden.

Das DRK unterstreicht in diesem Zusammenhang seine Position zur differenzierten sprachlichen Verständigung als unabdingbarem Standard sowohl zur Gefährdungseinschätzung als auch zur Hilfeplanung bei Kindeswohlgefährdung, s. S. 9 der vorliegenden Stellungnahme.

9) Ein Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche ist sehr zu begrüßen. Dieser besteht nach §8 Absatz 3 SGB VIII-E jedoch nur dann, wenn eine Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und „solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde“. Bedeutet das neben einer dreifachen Einschränkung, dass vor jedem Beratungsgespräch der Beratende eine Einzelfallentscheidung treffen muss, ob eine Beratung stattfinden darf? Im Falle der Ablehnung müsste er seine Entscheidung per Bescheid begründen (§35 SGB X) und dem Ratsuchenden ein Widerspruchsrecht zugestanden werden. Dies setzt wiederum eine Geschäftsfähigkeit des Ratsuchenden voraus. Wie kann unter diesen Voraussetzungen eine Beratungsstruktur flächendeckend sichergestellt werden und wie kann sowohl Ratsuchenden als auch Beratenden Rechtssicherheit gegeben werden?

Nach Meinung des Deutschen Roten Kreuzes sollte sich der Beratungsanspruch von Kindern auf alle Fragen der Erziehung und Entwicklung auch ohne das Vorliegen einer Not- und Konfliktlage beziehen. Dies entspräche der Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen gerade im Vorfeld und zur Prävention von Not- und Konfliktlagen die Möglichkeit der Information zu eröffnen.

Kinder und Jugendliche haben schon jetzt nach §19 einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Information und Beteiligung schon jetzt in z. T. staatlich geförderten Angeboten über das Internet oder Telefonhotlines wahrnehmen können.

Darüber hinaus entspricht ein Rechtsanspruch des Kindes auf Beratung unabhängig von Not- und Konfliktlagen der völkerrechtlichen Vorgabe von Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) und Artikel 13 (Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit) der UN-Kinderrechtskonvention.¹

Das DRK weist darauf hin, dass die Frage nach möglicherweise verfassungsrechtlichen Hindernissen aus Art. 6 GG für einen umfassenden Anspruch des Kindes auf Beratung unter Einbezug der UN-

¹ Dazu führt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem General Comment Nr. 12 aus: "101. Vertragsstaaten müssen Gesetze und Regelungen einführen, um sicherzustellen, dass Kinder unabhängig von ihrem Alter auch ohne elterliche Zustimmung Zugang zu vertraulicher medizinischer Beratung haben, falls dies für die Sicherheit und das Wohlbefinden des Kindes erforderlich ist. Kinder benötigen einen solchen Zugang beispielsweise dann, wenn sie zu Hause Gewalt oder Missbrauch ausgesetzt sind, wenn sie sexuelle Aufklärung oder Behandlung benötigen oder wenn Konflikte zwischen Eltern und Kindern über den Besuch von Gesundheitsdiensten auftreten." http://www.national-coalition.de/pdf/PDFs_23_11_10/GC12_DEU.pdf (07.02.2011)

Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechtecharta einer rechtlichen Betrachtung unterzogen werden sollten. In jedem Fall könnten die hier zur Frage stehenden verfassungsrechtlichen Fragen durch die Aufnahme von Kinderrechten (u. a. auf Beteiligung) in das Grundgesetz eindeutig geklärt werden.

Damit Kinder und Jugendliche ihren Rechtsanspruch auf Beratung einlösen können und damit er nicht mangels Angebot de facto ins Leere läuft, sollte einen für sie leicht erreichbare und kostenfreie Infrastruktur existieren. Deshalb sollten bspw. in allen Schulen Schulsozialarbeiter tätig sein, die für solche Beratungsprozesse ausreichend qualifiziert und mit den nötigen zeitlichen Ressourcen ausgestattet sind.

10) Trägt die Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§72a SGB VIII-E) durch Ehrenamtliche sowohl dem Kinder- und Jugendschutz als auch der Vielgestaltigkeit des Ehrenamtes angemessen Rechnung?

Ja, damit wird der Vielfalt der Einsatzformen und Strukturen, in denen ehrenamtliches Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen stattfindet, angemessen Rechnung getragen.

Entscheidend bei den Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe wird es sein, „die Art, Intensität und Dauer des Kontakts“ so klar zu beschreiben, dass die Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit mit und ohne erweitertem Führungszeugnis eindeutig ist. Das DRK regt an zu erwägen, das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche erst ab dem Alter von mindestens 18 Jahren zu verlangen.

Die Regelung ist in jedem Fall im Gesamtkontext mit allen anderen Mitteln des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu betrachten, zu denen die Maßnahmen gehören, die insbesondere durch die Neuformulierungen der §§8b, 45, 79a SGB VIII geregelt werden.

11) Halten Sie eine weitere Qualitätsentwicklung zur Stärkung der Verbindlichkeit fachlicher Standards im Kinderschutz und auch den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe für notwendig? Halten Sie die zur Qualitätsentwicklung im Bundeskinderschutzgesetz getroffenen Regelungen (§ 79a Abs. 1 SGB VIII-E) für notwendig und auch v. a. unter Umsetzungsgesichtspunkten für zielführend?

Das DRK begrüßt im Sinne der Prävention ausdrücklich die Einführung des §79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Das DRK geht davon aus, dass auch in Bezug auf die Einrichtungen, die über Zuwendung finanziert werden, zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger und den Trägern, die die Leistungen erbringen, ein ergebnisorientierter Dialog über die strukturelle Verankerung von Qualitätsmerkmalen, die das Kindeswohl und die Umsetzung der Kinderrechte sichern, geführt werden wird. Das DRK erwartet weiterhin, dass dieser Dialog in Vereinbarungen mit den freien Trägern mündet: Zunächst auf Landesebene, um einen gemeinsamen Rahmen zu sichern, dann auf kommunaler Ebene, um den lokalen

Bedingungen zu entsprechen. Wesentlich ist, dass der Dialog auf Augenhöhe geführt wird, und nicht der öffentliche Träger einseitig Vorgaben festschreibt. Nur im Dialog mit den Freien Trägern, die die Maßnahmen der Qualitätssicherung in der Praxis umsetzen, können angemessene Vereinbarungen erarbeitet und abgeschlossen werden. Die Erarbeitung auf Augenhöhe ergibt sich aus §4 SGB VIII, sollte jedoch angesichts der vom Bundesrat geäußerten Befürchtungen in der Gesetzesbegründung ausdrücklich unterstrichen werden.

Da die Ressourcen auf Seiten öffentlicher und Freier Träger begrenzt sind, schlägt das DRK vor, im §79a, Absatz 2 in Bezug auf die Inhalte nicht „auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ zu formulieren, sondern stattdessen „vorrangig Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.“

Aus Sicht des DRK sollte folgerichtig die Verankerung von Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde ebenso Teil der Qualitätsmerkmale sein und deshalb im §79a SGB VIII mit verankert werden und nicht nur Teil der Beratung nach §8b SGB VIII und Voraussetzung für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung entsprechend dem neuen §45 SGB VIII sein, was wir in beiden Regelungen sehr begrüßen.

Vom Runden Tisch Kindesmissbrauch werden sowohl interne als auch externe Beschwerdemöglichkeiten empfohlen. Im bisherigen Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes ist noch nicht geklärt, wer als externe Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche bzw. ihre Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen kann und soll und wie diese Leistungen bei Kostenfreiheit für junge Menschen und ihre Erziehungsberechtigten finanziert werden sollen. Hierzu sollten die bisherigen Erfahrungen, die in der Studie des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen zu den Ombudsstellen zusammengefasst wurden, ausgewertet und die Schaffung einer unabhängigen externen Beschwerdemöglichkeit eine gesetzlichen Grundlage bekommen.

12) Der Gesetzentwurf sieht eine einseitige Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen vor (§81 SGB VIII-E). Wie kann die Umsetzung im Hinblick auf die dazu benötigten Strukturen und Ressourcen sichergestellt werden?

In Bezug auf die Einseitigkeit der Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht das DRK erheblichen Nachbesserungsbedarf in den jeweiligen anderen Sozialgesetzbüchern und weiteren Regelwerken.

Die Frage nach den benötigten Strukturen und Ressourcen wirft die grundsätzliche Frage danach auf, wie Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die durch das neue Bundeskinderschutzgesetz auf sie zukommenden erheblichen zusätzlichen Aufgaben mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden können. Dazu macht das DRK keine Vorschläge. Es

weist demgegenüber auf die gesamtgesellschaftlichen erheblichen und langfristigen Kosten hin, die Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen erzeugen. Das DRK ist der festen Überzeugung, dass mit der Umsetzung des Gesetzes Investitionen getätigt werden, die die Verwirklichung der Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Beteiligung umfassender als bislang gewährleisten und dass daraus für die Gesellschaft insgesamt ein großer und nachhaltig wirkender Nutzen entsteht, Unterstützung für diese Annahme geben Studien im Auftrag des Nationalen Zentrums frühe Hilfen.

Das DRK weist angesichts der zentralen Rolle, die die sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter für den Kinderschutz und für die Frühen Hilfen spielen auf die Petition: Kinder- und Jugendhilfe – Bundeskinderschutzgesetz: Personal in Sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter vom 05.06.2011 hin und regt an, ähnlich wie im neuen Vormundschaftsgesetz geschehen, die personelle Mindestausstattung bei den Sozialpädagogischen Maßnahmen gesetzlich festzulegen. Eine Alternative sieht das DRK darin, wie im KiFöG für den §24a SGFB VIII auch in das Bundeskinderschutzgesetz eine Evaluierung aufzunehmen und dabei festzuschreiben, dass in deren Verlauf die Höhe der personellen Mindestausstattung geklärt wird. (S. dazu auch S. 10)

- **Sonderzuständigkeit für Dauerpflegeverhältnisse:**

13) Von der geplanten Veränderung des §86 Abs. 6 SGB VIII-E sind insbesondere Pflegeeltern in Langzeitpflegen betroffen. Wie kann dem Bedürfnis der Pflegeeltern nach Kontinuität und Verlässlichkeit in der ortsnahen Zuständigkeit der Jugendämter abseits des Beratungsrechtes angemessen Rechnung getragen werden?

-

- **Umsetzung vor Ort:**

14) Das Gesetz erweitert das Aufgabenspektrum der Kommunen beim Kinderschutz. Welche Folgen sind aus kommunaler Sicht nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erwarten? Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, um eine effiziente Umsetzung vor Ort zu gewährleisten? Was bedeutet dies bezüglich der zur Verfügung stehenden Ressourcen und welche Auswirkungen auf andere Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind zu erwarten?

-

Weitere Anregungen des DRK für das Bundeskinderschutzgesetz

Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien

Zur Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien muss eine differenzierte Verständigung zwischen Fachkraft und Familie sichergestellt sein. Sprache ist hier nicht nur Mittel der Kommunikation, sondern Mittel der Hilfe und damit wird eine differenzierte Verständigung zur Kernfrage der Leistungserbringung. Derzeit werden die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und die ihr vorausgehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII sehr oft auf der Grundlage nur rudimentärer Verständigung oder mithilfe fachlich unqualifizierter oder persönlich involvierter Übersetzer aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Familien durchgeführt. Dies beeinträchtigt oder verhindert den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache durch die Familien, unzweifelhaft eine Grundvoraussetzung für Teilhabe in unserer Gesellschaft, darf jedoch nicht zur Voraussetzung von effektiven Kinderschutzmaßnahmen gemacht werden. Der Sicherung differenzierter Verständigung ggf. durch Dolmetscher wird in den von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung von Deutschem Verein und der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe herausgegebenen fachlichen „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ ein hoher Stellenwert eingeräumt. In seinen "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur erfolgreichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch die Kinder- und Jugendhilfe" vom 8.12.2010 nimmt auch der DV Stellung zur Frage der sprachlichen Verständigung:

"Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass eine differenzierte Verständigung ein unabdingbarer fachlicher Standard einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist. Dies entspricht auch Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz GG: "Niemand darf wegen [...] seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden." Diese fachlichen Standards können mit mehrsprachigen Fachkräften oder mit fachlich qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern umgesetzt werden." (S. 20)

Dies sollte gesetzlich abgesichert werden.

Deshalb sollte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei Maßnahmen, die dem Schutz des Kindeswohls dienen, die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler für Menschen mit Migrationshintergrund, mit denen sich nicht ausreichend differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, im Gesetz verankert werden. Beispiel für eine solche Regelung ist der § 17 Abs. 2 SGB I, der für das gesamte Sozialrecht für Menschen mit einer Hörbehinderung die verpflichtende Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger regelt.

Im SGB I sollte als neuer §17 (2a) folgende Regelung aufgenommen werden:

„Menschen, die Leistungen zur Beratung und Hilfe zum Schutz des Kindeswohls, und Menschen, die als Opfer von Gewalt Beratung und Therapie in Anspruch nehmen wollen und mit denen sich die Fachkräfte der zuständigen Behörden oder Leistungserbringer nicht angemessen differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, haben das Recht, bei der Ausführung der entsprechenden Sozialleistungen die von ihnen am besten beherrschte Sprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittlern oder von anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen;“

Stärkung der Strukturen zum Schutz von Frauen mit Kindern, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind

Von innerfamiliärer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder brauchen zur Überwindung ihrer aktuell problematischen Lebensverhältnisse einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Schutz und Hilfe. Die Hilfen für von Gewalt betroffene schwangere Frauen sowie Mütter und ihre Kinder im Frauenunterstützungssystem sollten deshalb ausreichend und verlässlich finanziert und im Regelsystem verankert werden. Entsprechend ihrer derzeitigen Ressourcen leisten die Frauenunterstützungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz im Kontext von häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt und sind aktiv im Rahmen der Prävention. Hingegen gibt es auf Grund ungenügender und immer wieder in Frage stehender finanzieller Ausstattung in vielen Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen keine ausreichenden spezifischen Angebote für die betroffenen Kinder.

Evaluation der Auswirkungen

Das DRK schlägt vor, analog dem §24a SGB VIII (Ausbau der Kindertagesbetreuung der unter 3-Jährigen) auch zum Bundeskinderschutzgesetz eine Auswertung im Gesetz zu verankern:

„Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag nach 3 Jahren einen Bericht über die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes vorzulegen.“